OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650645/23/WP

Datum:
Linz, 19. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 9. Mai 2016, GZ: 2-VA-16/062799, betreffend Verlängerung der Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E sowie Einschränkung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE, und F nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Verfahren wird gemäß §§ 28 Abs 1 iVm 31 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 2. Mai 2016 wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, B, C1, C1, E, F bis 29. April 2021 befristet und dem Bf aufgetragen, sich bis zum 29. April 2021 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage eines Befundes eines Facharztes für Innere Medizin zu unterziehen sowie sich in Abständen von 24 Monaten für die Dauer von fünf Jahren einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und bis spätestens 29. April 2018, 29. April 2020, 29. April 2021 der Behörde persönlich oder per Post Befunde eines Facharztes für Innere Medizin vorzulegen. Nach der auszugsweisen Wiedergabe des Führerscheingesetzes (FSG) führt die belangte Behörde begründend aus, im Ermittlungsverfahren sei ein amtsärztliches Gutachten eingeholt worden, das als widerspruchsfrei und schlüssig anzusehen sei. Aufgrund dieses Gutachtens „*war die Lenkberechtigung nur unter den vorgegebenen Auflagen bzw. Befristungen zu erteilen*“.

1.2. In dem von der belangten Behörde herangezogenen Gutachten kommt der Amtsarzt nach auszugsweiser Wiedergabe der fachärztlichen Befunde zu dem Ergebnis, aus verkehrsmedizinischer Sicht sei im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Gruppe 1 sowie der Gruppe 2 bei den derzeit vorliegenden medizinischen Problemen ein befristeter Führerschein auf fünf Jahre sowie die Beibringung eines Befundes eines Facharztes für Innere Medizin alle zwei Jahre und bei Fristablauf zu empfehlen.

2. Gegen den unter Punkt 1.1. angeführten Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend bringt der rechtsfreundlich vertretene Bf vor, der belangten Behörde sei eine Vielzahl an Begründungsmängeln vorzuwerfen, insbesondere sei dem „*angefochtenen Erkenntnis*“ (wohl gemeint: Bescheid) überhaupt kein Sachverhalt zu entnehmen. Im Hinblick auf das von der belangten Behörde herangezogene amtsärztliche Gutachten führt der Bf aus, dass dieses zwar – wie von der belangten Behörde ausgeführt – schlüssig sei, die überschießenden Auflagen allerdings nicht abdecke. Insbesondere sei es von „*Beginn an nicht um alle Klassen des angeführten Führerscheins*“ gegangen, sondern lediglich um die Klasse C (LKW samt Hänger). Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid sei nunmehr die Befristung auf alle Klassen ausgedehnt worden und „*entgegen dem Gutachten auch Auflagen erteilt*“ worden. Abschließend beantragt der Bf daher die zeugenschaftliche Einvernahme des Univ. Prof. Dr. E und des Dr. P. Zudem möge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid aufheben und erkennen, dass der Führerschein ohne Befristung und Auflagen ausgestellt wird und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.

3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. Juni 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt mit dem Ersuchen um Entscheidung vor.

4.1. Im Hinblick auf die – vom Bf bekämpfte – Ausdehnung der Befristung auf die Lenkberechtigung der Gruppe 1, ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 3. August 2016 die belangte Behörde, dem Amtsarzt eine diesbezügliche Gutachtensergänzung aufzutragen.

4.2. Mit Schreiben vom 16. August 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19. August 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Gutachtensergänzung des Amtsarztes vor. Darin führt der Amtsarzt nach Wiedergabe seines bisherigen Gutachtensinhaltes aus, dass es bei diesen Erkrankungen im Laufe der Zeit zu einer Verschlechterung, wenn auch nur langsam, komme. Die Verschlechterung einer Hypertonie und einer Rhythmusstörung führe zu deutlichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen (bis hin zu Bewusstseinsstörungen) beim Lenken von Kfz, egal ob Klasse C1 oder B. Aus diesem Grund werde aus medizinischer Sicht die Befristung für beide Gruppen empfohlen.

4.3. Die Gutachtensergänzung wurde dem Bf zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters mit Schreiben vom 24. August 2016 nachweislich zugestellt und ihm eine Frist zur Stellungnahme bis 12. September 2016 eingeräumt.

5.1. Mit Eingabe vom 12. September 2016 ersuchte der Bf um Übermittlung des Ergänzungsgutachtens sowie um Fristerstreckung um zwei Wochen.

5.2. Mit Schreiben vom 13. September 2016 wurde dem Bf das Ergänzungsgutachten in Kopie übermittelt und die Frist bis zum 27. September 2016 erstreckt.

6. Mit Eingabe vom 26. September 2016 wiederholt der Bf seine Anträge auf zeugenschaftliche Einvernahme des Univ. Prof. Dr. E und des Dr. P. Zudem beantragt er die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Bereich der Inneren Medizin zur Frage, ob aufgrund des Gesundheitszustandes des Bf eine Befristung des Führerscheins aller Klassen indiziert sei. Die Einvernahme der Zeugen werde „*zur Beantwortung der vom Gericht gestellten Frage, ob die Prognose der Verschlechterung der angeblich bestehenden Erkrankung derartig schlecht [sei], dass eine Befristung der Lenkberechtigung geboten [sei] beantragt*“.

7.1. Mit Schreiben (E-Mail) vom 14. November 2016 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Amtsarzt der belangten Behörde

(Dr. E) zur Vorbereitung der mündlichen Erörterung seines verkehrsmedizinischen Gutachtens das von ihm erstellte Gutachten samt Gutachtensergänzung vom 11. August 2016 sowie die – ihm im Zuge des verwaltungsbehördlichen Verfahrens vorgelegten – Facharztbefunde.

7.2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 20. November 2016 teilte Dr. E mit, für „*eine allumfassende Aussage [sei] noch die Beibringung einer Ergometrie, einer 24 Stunden RR Messung (mit Werten) sowie ein Langzeit EKG und die Laborparameter (Cholesterin, Triglyceride, Blutzucker, Creatinin erforderlich*“. Zudem seien in der fachärztlichen Stellungnahme Aussagen über den Krankheitsverlauf und Verschlechterungsneigung der Krankheiten aus internistischer Sicht, getrennt für beide Gruppen, anzugeben.

8. Mit Schreiben vom 23. November 2016 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den amtsärztlichen Dienst der Oö. Landesregierung, auf Basis der vorliegenden Befunde und bisherigen Untersuchungsergebnisse ein verkehrsmedizinisches Gutachten im Hinblick auf die Verlängerung der dem Bf erteilten Lenkberechtigung für die Klassen C1 und C1E sowie auf eine allfällige Einschränkung im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Klassen AM, A, B, BE und F (Auflagen, Befristung etc) zu erstellen. Für den Fall der Notwendigkeit einer (weiteren) amtsärztlichen Untersuchung oder der Beibringung weiterer Befunde wurde um Mitteilung ersucht.

9. Am 6. Dezember 2016 erstattete der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtsarzt Dr. A K ein amtsärztliches Gutachten im Rahmen des Führerscheinverfahrens. Zu den gestellten Beweisthemen führt der Amtsarzt aus:

„*Stellungnahme:*
Es liegen 2 Internistische Stellungnahmen vor.

Die eine ist von Dr. B P, FA für Innere Medizin vom 05.04.2016. Er führt als Diagnosen: Vorhofflimmern vor ca. 16 Jahren (Cardiversion) an, sowie eine fragliche Hypertonie. Der Blutdruck wurde mit 158/100, die Herzfrequenz in 98, erfasst. Das EKG zeigte keine Hypertrophiezeichen, die 24-Stunden Blutdruckmessung zeigte einzelne erhöhte Blutdruckwerte, das Herzecho zeigte keine Hypertrophiezeichen. Eine medikamentöse Therapie sei derzeit nicht erforderlich.

In der Stellungnahme wird ein symptomloser Patient mit erhöhten Blutdruckwerten beschrieben. Bei zahlreichen Selbstmessungen seien jedoch immer normale Werte erfasst worden. In der 24-Stunden Blutdruckmessung ließen sich lediglich einzelne hypertensive Werte ablesen. Somit seien die Kriterien für einen Bluthochdruck nicht erfüllt. Außerdem bestehe ein

Vorhofflimmern mit einem niedrigen Risiko-Score, sodass eine orale Blutverdünnung derzeit nicht indiziert sei.
Beide Erkrankungen haben eine gute Prognose und haben nur eine langsame Verschlechterungstendenz. Dr. P folgt daraus eine befürwortende Stellungnahme in Bezug auf die Verlängerung des Führerscheins und der oben angeführten Gruppen. Eine Verkürzung des Intervalls sei nicht indiziert. Regelmäßige Kontrollen beim Facharzt sowie Selbstkontrollen seien sinnvoll.

Die zweite Internistische Stellungnahme ist von Univ.-Prof. Dr. B E, FA für Innere Medizin und Kardiologie, ebenfalls vom 05.04.2016.
Er beschreibt in der Anamnese, dass vor mehr als 10 Jahren mehrere Cardioversionen bei Vorhofflimmern in Salzburg durchgeführt worden seien. Herr S sei subjektiv beschwerdefrei. Es besteht gute Belastbarkeit, keine Medikamenteneinnahme.
Das Herz sei in der Herzechografie unauffällig, das Ruhe EKG zeige ein Vorhofflimmern mit einer Frequenz von 114/min, eine Ergometrie wurde nicht durchgeführt.
In der Diagnose wird chronisches Vorhofflimmern sowie ein labiler arterieller Bluthochdruck angeführt.
Herr S sei führerscheintauglich für Klasse C. Derzeit bestehe keine Indikation für eine Blutverdünnung und auch keine Indikation für eine Cardioversion oder Ablation und auch keine Indikation für spezifische kardiale Medikamente. Eine Kontrolle sei bei Bedarf angezeigt.

Bei einer ärztlichen Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz vom 11.02.2016 durch Dr. F B, Arzt für Allgemeinmedizin, wurde ein Blutdruck von 160/90 sowie ein arhythmischer Puls von 80/min. angeführt.

Bei der ärztlichen Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz vom 04.03.2016 durch Dr. E, wird ein Blutdruck von 160/90 mit einer arhythmischen Herzfrequenz von 80/min. angeführt.

Die vorliegenden internistischen Befunde erfüllen nicht zur Gänze die geforderten Mindestbefunde laut den Leitlinien und sind daher nur teilweise verwertbar.

‚Personen mit Herzrhythmusstörungen, die zu unvorhergesehenen Bewusstseinstrübungen oder -Störungen führen können, darf eine Lenkerberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Laut den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kfz des BMVIT kann bei Vorhofflimmern für die Gruppe 1 das Fahren erlaubt werden, wenn die zugrundeliegende Ursache identifiziert wurde und zumindest 4 Wochen unter Kontrolle ist und keine andere, die Fahreignung ausschließende Erkrankung, vorliegt.

Als Mindestbefunde werden ein Langzeit EKG + Ergometrie + Echokardiografie gefordert. Eine Befristung wird mit 5 Jahren vorgeschlagen.
Eine Befristung ist nur dann nicht erforderlich, wenn eine Schrittmacherbehandlung erfolgreich war und regelmäßige Schrittmacherkontrollen verlässlich erfolgen oder eine Ablation erfolgreich war.

Für die Gruppe 2 kann bei Vorhofflimmern das Fahren erlaubt werden, wenn die Arhythmie seit zumindest 3 Monaten unter Kontrolle ist - unter der Voraussetzung, dass die linksventrikuläre Ejektionsfraktion gut ist, d.h. > 40% und dass es keine anderen disqualifizierenden Bedingungen gibt. Als Mindestbefunde werden ein Langzeit EKG + Ergometrie und Echokardiografie gefordert. Die Befristung wird mit 2 Jahren angeführt.

Die Begründung für die Befristungen bei Herzrhythmusstörungen sind mit unvorhersehbaren Bewusstseinstrübungen oder -Störungen begründet.‘

Herr S leidet seit ca. 16 Jahren unter Vorhofflimmern. Mehrere Cardioversionen (medikamentöse Behandlung oder Elektroschockbehandlung zur Normalisierung der Rhythmusstörung) haben zu keiner rhythmischen Herzfrequenz geführt.

Es besteht weiterhin ein Vorhofflimmern. Die Herzfrequenz bewegt sich laut den einzelnen Befunden zwischen 80 bis 114 Schlägen/min. Er war bisher diesbezüglich asymptomatisch.
Bezüglich des Vorhofflimmerns erfüllen die Stellungnahmen nicht die geforderten Mindestbefunde laut den Leitlinien. Da Herr S jedoch diesbezüglich asymptomatisch ist und sich die Herzfrequenzwerte zwischen 80 und 114 Schlägen/min. bewegen und beide interne Stellungnahmen eine Führerscheintauglichkeit für die Klasse C bestätigen, ist Herr S geeignet zum Lenken der Klasse C.

‚Bezüglich des Bluthochdruckes wird laut den Leitlinien als Mindestbefunde eine 24-Stunden Blutdruckmessung, Echokardiografie, Carotis-Duplexsonografie, Nierenwerte + Mikroalbumin im Harn, Blutzuckerlipidwerte, gefordert. Die Person ist geeignet, ohne Befristung und ohne Auflagen, wenn eine behandelte Hypertonie Blutdruckwerte von max. 160/90 aufweist, maximal leichtgradige Carotisstenosen, leichte Linkshypertrophie, incip. PAVK, Mikroalbuminurie, keine Niereninsuffizienz und keine Zuckererkrankung aufweist, Medikamente nicht die Aufmerksamkeit beeinflussen und keine signifikanten orthostatischen Hypotonien verursachen und keine anderen disqualifizierenden Erkrankungen vorliegen.‘

In beiden Stellungnahmen wird beschrieben, dass Herr S asymptomatisch ist. Die Blutdruckwerte liegen immer unter 160/90. Laut einer 24-Stunden Blutdruckmessung zeigten sich nur isolierte einzelne Bluthochdruckwerte, sodass nicht von einem manifesten Bluthochdruck ausgegangen werden kann. Es bedarf

auch keiner medikamentösen Therapie, sodass diesbezüglich Herr S zum Lenken aller Klassen ohne Befristung geeignet erscheint.

Laut § 20 FSG darf die Lenkerberechtigung für die Klasse C nur für 5 Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für 2 Jahre erteilt werden. Die Befristung erstreckt sich daher auf 5 Jahre.

Aufgrund der Beschwerdefreiheit von Herrn S bei, seit über 10 Jahren bekannten, chronischen Vorhofflimmerns ohne Komplikationen, bedarf es keiner ergänzenden Befundvorlage der laut den Leitlinien geforderten Mindestbefunden, wie Langzeit-EKG und Ergometrie. Bei der nächsten Befundvorlage sollten diese jedoch enthalten sein.

Die Leitlinien fordern jedoch bei Vorhofflimmern eine Befristung auf 5 Jahre sowohl für die Gruppe 1, als auch die Gruppe 2. Es wird daher eine Befristung auf 5 Jahre für die Gruppe 1 und 2 vorgeschlagen.

Eine Kontrolluntersuchung sollte alle 2 Jahre mit vollständiger Befundvorlage (Langzeit-EKG, Ergometrie, Echokardiographie) eines Facharztes für Innere Medizin erfolgen.“

10. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das verkehrsmedizinische Gutachten des Dr. K zur Kenntnisnahme. Auf die diesbezügliche mündliche Erörterung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde hingewiesen.

11. Am 17. Jänner 2017 fand unter Teilnahme des Bf und seines rechtsfreundlichen Vertreters, dem Vertreter der belangten Behörde und des Amtsarztes Dr. A K die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Zuge der Verhandlung zog der Bf seine Beschwerde zurück.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG) hat gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter erwogen:

Nach §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die gegenständliche Beschwerde stellt nach dem Wortlaut des § 13 Abs 1 AVG (arg.: „Beschwerden“) ein Anbringen im Sinne der genannten Bestimmung dar (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 Rz 1 zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] sowie § 34 VwGVG betreffend die Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte über Beschwerden).

Wird eine beim Verwaltungsgericht anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren gemäß §§ 28 Abs 1 iVm 31 Abs 1 VwGVG mit Beschluss einzustellen (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 Rz 42 zu § 13, mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil